

**Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim**

**Herausgegeben vom Rektor**

**Nr. 568**

**Datum: 31. Mai 2006**

**Satzung der Universität Hohenheim  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 568**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

# **Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien**

**Vom 31. Mai 2006**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG am 17. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Hohenheim vergibt im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Hohenheim vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag ist in amtlich beglaubigter Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät Naturwissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Personen mit naturwissenschaftlicher Qualifikation, die dem hauptbe-

ruflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.
- (3) Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig, sofern eines davon zur Professorenschaft im Sinne von Absatz 1 gehört.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Großen Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (5) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Durchschnittsnote der HZB,
  - b) Note des Auswahlgespräches gemäß § 7.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
  - (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1. August in einem Zeitraum von zwei Wochen an der Universität Hohenheim durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden nach Möglichkeit vier Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
  - (3) Die Auswahlkommission führt mit jeder/jedem Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
  - (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilungen ersichtlich werden.
  - (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf mit einer Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Bewertungskriterien vergebenen Einzelnoten gemäß Absatz 6 errechnet.
  - (6) Für die Bewertung der einzelnen Bewertungskriterien sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nichtmehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:
- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| sehr gut          | - 1,0 bis 1,4; |
| gut               | - 1,5 bis 2,4; |
| befriedigend      | - 2,5 bis 3,4; |
| ausreichend       | - 3,5 bis 4,4; |
| nicht ausreichend | - 4,5 bis 5,0. |
- (7) Das Gespräch wird mit der Note „nicht ausreichend, - 5,0 “ bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch-

stermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (8) Bricht ein/e Bewerber/in aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

### **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Note der HZB und die für das Auswahlgespräch vergebene Gesamtnote werden addiert.
- (2) Auf der Grundlage des so ermittelten Ergebnisses wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Studienbetreuung (Studiensekretariat).

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Hohenheim (Amtliche Mitteilungen Nr. 474 vom 27.2.2003) außer Kraft.

Hohenheim, den 31. Mai 2006



Professor Dr. Hans-Peter Liebig  
Rektor